



Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11  
3013 Bern  
+41 31 633 38 11  
info.awa@be.ch  
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 16. April 2024

## Zuständigkeit für die Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen

Bauvorhaben	Gewässerschutz- bewilligung durch	Bemerkungen	Link
<b>Generell</b>			
Bauvorhaben in Grundwasserschutzzonen	AWA		X
Bauvorhaben auf belasteten Standorten	AWA		X
<b>Grundstücksentwässerung</b>			
Neu- und Umbauten mit ARA-Anschluss	Gemeinde		
Neu- und Umbauten/Umnutzungen ohne ARA-Anschluss	AWA		
Neu- und Umbauten von Kleinkläranlagen	AWA		
Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Oberflächengewässer <sup>1)</sup>	Gemeinde		
Zimmereinbau mit Wasseranschluss	Gemeinde		
Einbau zusätzliche Dusche, Bad, WC (Installation mit Abwasserproduktion)	Gemeinde		
Wintergarten, Geräteschuppen, Personenunterstände (Bushaltestellen)	Gemeinde		
Autoabstellplatz, Auto- und Velounterstände	Gemeinde		
Einstellräume, Garagen und Einstellhallen mit und ohne Schmutzwasseranfall	Gemeinde		X
Private Schwimmbäder und Teiche	Gemeinde		X
Heizungen mit Kondensaten < 200 kW	Gemeinde		
Heizzentralen (Fernwärme) Altholzheizungen	AWA		
Friedhofanlagen	AWA		
Regenabwasserbehandlungsanlagen (Adsorber)	AWA		
<b>Landwirtschaft / Tierhaltung</b> (für das AWA als Bewilligungsbehörde ist Formular 4.4 erforderlich)			
Neu- und Umbau Wohn- und/oder Ökonomieteil	AWA		X
Hofdüngeranlagen	AWA		X
Erdverlegte Güllendruckleitungen	AWA		X
Fahrsilos resp. Flachsilo, Siloballenlagerplätze	AWA		X
Hochsilos für Grünfutter	Gemeinde		
Einstellräume für Maschinen und Geräte, Neubau Milchammer	AWA		X
Fahrzeugwaschplätze	AWA		
Feldspritzenwaschplätze	AWA		X

Bauvorhaben	Gewässerschutz- bewilligung durch	Bemerkungen:	Link
Laufhöfe	AWA		X
Weide- und Schattställe, Pferde-, Pony- und Schafställe	AWA		X
Geflügelhaltungen, gewerbliche Fischzuchtanlagen	AWA		
Tierpensionen	AWA		
Fischzucht- und Aquakulturanlagen	AWA		X
Notschlachträume, Kadaversammelstellen	AWA		
Holzlagerschuppen, Bienenhäuser usw. mit/ohne Wasseranschlüssen	Gemeinde		
<b>Versickerungsanlagen</b> für Regenabwasser von:			
Wohn- und Landwirt- schaftszone	Dachflächen mit: - Typ a (Versickerung <b>mit</b> Oberbodenpassage = humusierte Fläche) - Typ b (Versickerung <b>ohne</b> Oberbodenpassage)	Gemeinde Gemeinde	X
	Metalldächer aus Cu/Zn/Pb (Fläche < 50 m <sup>2</sup> pro Versickerungsanlage)	Gemeinde	
	Metalldächer aus Cu/Zn/Pb (Fläche > 50 m <sup>2</sup> pro Versickerungsanlage)	AWA	nur mit Adsorber
	Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, Glasdächer	Gemeinde	X
	Begehbare Attikaflächen, Dachterrassen, Balkone	Gemeinde	nur Typ a zulässig
	Vorplätze, Hauszufahrten, Parkplätze, Gemeinde- und Privatstrassen	Gemeinde	nur Typ a zulässig
	Versickerungsanlagen für Reinabwasser wie: Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser <sup>2)</sup>	Gemeinde	
Versickerungsanlagen innerhalb Industrie- und Gewerbearealen	AWA		
Versickerungsanlagen innerhalb Grundwasserschutzzonen	AWA		
Tiefenversickerung (Versickerung in Bohrungen)	AWA		
<b>Industrie- und Gewerbebetriebe</b>			
Alle Bauvorhaben und Nutzungsänderungen, bei denen entweder - industriell/gewerbliche Abwässer anfallen oder - wassergefährdende Stoffe vorhanden sind <sup>4)</sup>	AWA		
Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen	AWA		
Fischzuchtanlagen	AWA		
Lagerung von und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Materialien	AWA		
Betriebe, welche der Störfallverordnung unterliegen	AWA		
Metall-, Holzverarbeitende Betriebe, Betonfabriken, Malereien, Labors, Druckereien, Zahnarztpraxen, Chemisch Reinigungen, Schlachthöfe, Molkereien, Käsereien, Mikrobrauereien, Weinproduktion	AWA		
Garagen, Autogewerbe, Betankungsplätze, Waschplätze, Lager- und Abstellplätze	AWA		X
Altstoffhändler, Altmetall- und Autoabbruchbetriebe	AWA		X
Gewächshäuser, Intensivkulturen, Gärtnereien, Gartenbau	AWA		X
Grosse Fachmärkte (>5000m <sup>2</sup> )	AWA	Löschwasser	
Dienstleistungsbetriebe ohne industriell/gewerbliche Abwässer, wie Banken, Versicherungen, Büros, Coiffeure etc.	Gemeinde		
Gastgewerbebetriebe, Bäckereien, Metzgereien (ohne Schlachtungen), Apotheken, Drogerien, Arzt- und Tierarztpraxen	Gemeinde		

Bauvorhaben	Gewässerschutz- bewilligung durch	Bemerkungen:	Link
<b>Spezielles</b>			
Kantonsstrassen (Entwässerung)	AWA		
Nationalstrassen, Bahnanlagen (Bundeskompetenz)	-	Fachbericht AWA	
Basis- und Detailerschliessungsstrassen	Gemeinde		
Bauten im Grundwasser, Freilegen des Grundwassers, Grundwasserabsenkungen <sup>1)</sup> , Drainagen <sup>1)</sup>	AWA		X
Terrainveränderungen, die nicht im Zusammenhang mit anderen Bauvorhaben stehen (mit Ausnahme von kleinen Umgebungsarbeiten)	Neu: LANAT		
Kompostierungsanlagen > 100 t/a kompostierbare Abfälle, Feldrandkompostierung mit Aufbereitungsplatz, Holzlagerplätze	AWA		
Kompostierungsanlagen < 100 t/a kompostierbare Abfälle: Keine Gewässerschutzbewilligung, allenfalls Baubewilligung erforderlich	-		
Abfallsammelstelle mit Sonderabfälle <sup>5)</sup> (nicht gewerblich)	AWA		X
Abfallsammelstelle ohne Sonderabfälle <sup>5)</sup> (nicht gewerblich)	Gemeinde		
Versickerung von behandeltem Schmutzwasser	AWA		
Wasserversorgungsanlagen (Reservoire, Pumpwerke, Leitungen etc.)	AWA		
(Grund-) Wassernutzung <sup>2)</sup> z.B. Wärmepumpe, Kühlwasser, Gebrauchswasser	AWA	Bearbeitung / Konzession AWA	X
Erdwärmesonden	AWA		X
Sondierbohrungen	AWA		
Materialabbaustellen, Deponien – Errichtung und Betrieb	AWA		
<b>Tankanlagen (Gewässerschutzbereich B = üB gem. GSchG)</b>			
Gebindelager und Tankanlagen ab 450 Liter in Grundwasserschutzzone S3, Sh, Sm und Grundwasserschutzarealen	AWA		
Mittelgrosse Tankanlagen ≥ 2'000 Liter/pro Behälter, erdverlegte Tanks und Rohrleitungen in den Gewässerschutzbereichen Ao, Au, Zo, Zu für Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse A (entspricht WGK 2 und 3)	AWA		
Grosstankanlagen (> 250'000 Liter/pro Behälter)	AWA		X
Gebindelager ab 450 Liter und Tankanlagen ≤ 2'000 Liter/pro Behälter in den Gewässerschutzbereichen Ao, Au, Zo, Zu und üB	Gemeinde	Meldepflicht <sup>3)</sup>	
Tankanlagen, Rohrleitungen und Gebindelager (ab 450) Liter im Gewäs- serschutzbereich üB	Gemeinde	Meldepflicht <sup>3)</sup>	
<b>Sport- und Freizeitanlagen</b>			
Golfanlagen, Campingplätze, Kunsteisbahnen	AWA		
Naturrasen-, Kunstrasen- und Kunststoffsportplätze mit Versickerung	AWA		X
Naturrasen-, Kunstrasen- und Kunststoffsportplätze ohne Versickerung im Gewässerschutzbereich üB	Gemeinde		
Gemeinschaftsbäder, öffentliche Schwimmbäder	AWA		X
Schiessanlagen	AWA		X
Reitplätze	AWA		
Beschneigungsanlagen	AWA	Konzession bei Wasserent- nahmen aus öffentlichen Gewässer	

---

## Weitere Zuständigkeiten und Ergänzungen

Link

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie wird periodisch angepasst.

Im Zweifelsfall kontaktieren Sie bitte eine für die Gemeinde zuständige Fachperson des AWA, siehe Gemeindefachperson mit den zuständigen Fachpersonen. X

- 
- 1) Die Einleitung von Wasser in ein Gewässer bedarf zusätzlich einer Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 Abs. 1 WBG; Art. 2a WBV) sowie einer fischereirechtlichen Bewilligung (Art. 8 Abs. 3 BGF).
- 
- 2) Die Nutzung von privatem Wasser (kleinere Quellen) oder öffentlichem Wasser aufgrund eines ehehaften Rechts, die das Wasser physikalisch, chemisch oder biologisch verändert (z.B. Abkühlung durch eine Wärmepumpe), bedarf eine Bewilligung des AWA (Art. 5 WNG).
- 
- 3) Meldepflicht des Eigentümers mittels Meldeformular an AWA und Gemeinde X
- 
- 4) Ab eine Lagermenge von 450 kg wassergefährdende Stoffe. Darunter handelt es sich um eine Kleinmenge, welche von der Gemeinde mit den gängigen Vorschriften bewilligt werden kann.
- 
- 5) Im Rahmen der öffentlichen Sammelstelle dürfen Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sowie nicht branchenübliche Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus dem Kleingewerbe angenommen werden (z.B. Medikamente, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, quecksilberhaltige Geräte, Säuren, Entkalker, Laugen, Javelwasser sowie andere Chemikalien und Gifte). Es ist eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung des AWA erforderlich.  
Bei Sammelstellen mit Speiseöl / Motorenöl ist die Zuständigkeit beim AWA. Kleinere Sammelstellen ohne wassergefährdende Stoffe und Speiseöl / Motorenöl (z.B. nur Papier, Karton, Glas, Hauskehricht u.ä.) ausserhalb der Grundwasserschutz-zonen können von der Gemeinde beurteilt werden.

---

Zuständig für die Erteilung der Bewilligung für Bauvorhaben, die für Zwecke der Gemeinde bestimmt sind, ist das jeweilige Regierungsstatthalteramt.

Gemeinden dürfen jedoch insbesondere bei Umbauten und Renovationen eigener Gebäude Anschlüsse an die Kanalisation / ARA selber beurteilen und bewilligen.

---

Jeder Anschluss an eine öffentliche oder private Kanalisation bedarf der Zustimmung des Leitungseigentümers sowie einer Bewilligung der Gemeindebehörde.

Nach Durchführung des Anschlusses führt die Gemeindebehörde gestützt auf Art. 47 BewD eine Abnahme-kontrolle durch.

---

Angaben über die Gewässerschutzbereiche resp. Grundwasserschutz-zonen sind in der Gewässerschutzkarte des Kantons Bern zu finden X

---